



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gebührenreglement für die Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeindeversammlung: ~~29. Mai 2015~~ März 2024

**Gebührenreglement
der Einwohnergemeinde Moosseedorf**

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Gebühren anderer Stellen, Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten etc.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

**Kostendeckung
Verhältnismässigkeit**

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7

¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

²Für die Bewilligung von nachweislich nicht gewinnorientierten Anlässen von ortsansässigen Vereinen, politischen Parteien und Interessengruppen werden keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel ~~25~~24.

Inkasso	<p>Art. 8 ¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p>Art. 14 ¹Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

II. GEBÜHRENBEREICHE

Formatierte Tabelle

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	fällt in den Aufgabenbereich des Bürgerregisterführeramtes
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftswesen ÷	fällt in den Aufgabenbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Erbrecht	Art. 4715 1 Siegelung, Entsiegelung	gratis
	2 Ausstellen Leichenpass	gratis
	3 Letztwillige Verfügung <u>und Vorsorgeauftrag</u> , Aufbewahrung, mit Empfangsschein	gratis
	4 Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. CHF 5.00 pro Person
	5 Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	6 Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. CHF -2.00 pro Seite
	7 Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF. Fr. 2030.00
	8 Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. CHF 30.00
	9 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	10 Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. familien- und schulergänzende Betreuung

Art. 4816

¹Familien- und schulergänzende Betreuung

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (BSG 860.22)
Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)
Kantonale Tagesschulverordnung (BSG 432.211.2)

hat formatiert: Hochgestellt

²Eingabe des Gesuchs ins System KiBon auf Begehren Gesuchsteller/in

Aufwandgebühr I

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

3. Einwohnerkontrolle

Formatierte Tabelle

Art. 4917

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³ Adressauskunft an Dritte

Fr.CHF 10.00

⁴ Überprüfung Personalien Antrag Lehrausweis

gratis

Art. 2018

¹Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

²Einbürgerungsgesuche von ~~Jugendlichen Minderjährigen~~ gem. ~~Artikel 4 Absatz 2~~ Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, BSG 121.1)

Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr.CHF 400.00

³Auf ~~unmündige minderjährige~~ Kinder erstreckte Gesuche gem. ~~Artikel 4 Absatz 3~~ Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV) Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, BSG 121.1)

gratis

Art. 20 a19

¹ Besuch Einbürgerungstest gem. Artikel 11-a Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV, [BSG 121.111](#)), einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr.CHF 260.00 bis 390.00

² Besuch Einbürgerungskurs gem. Artikel 11c Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV, [BSG 121.111](#)), einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr.CHF 260.00 bis 390.00

³ Sprachstandanalyse gem. Artikel 11-e Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV, [BSG 121.111](#));

Fr.CHF 125.00 bis 250.00

4. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 24

¹-Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 2220

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Artikel ~~30-29~~ ff

²Stellungnahme zur

- a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c Erteilung einer Einzelbewilligung
- d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

⁵Vorläufige Schliessung eines Betriebes

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 21

¹Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Artikel 29 ff

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

CHF 200.--/jährlich

- hat formatiert:** Schriftart: 11 Pt., Hochgestellt, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
- hat formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt., Deutsch (Schweiz)
- hat formatiert:** Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
- hat formatiert:** Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
- hat formatiert:** Schriftart: 11 Pt., Fett, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
- hat formatiert:** Schriftart: 11 Pt., Fett, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
- hat formatiert:** Hochgestellt
- hat formatiert:** Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch
- hat formatiert:** Schriftart: 11 Pt.
- hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett, Hochgestellt
- hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett
- hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett
- hat formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial, 11 Pt., Deutsch (Schweiz)

Handel und Gewerbe und Geldspiel

Art. 2322

¹~~Stellungnahme~~¹Erstellen eines Mitberichts zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV

Aufwandgebühr I

²Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten gemäss Art. 13 KGSG

Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 2423

¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

~~Fr~~-CHF 40.00

²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

~~Fr~~-CHF 0.50

~~Fr~~-CHF 0.20

³Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr).

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen.

Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräte

Art. 2524

Die Tarife für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten werden in einer vom Gemeinderat genehmigten Verordnung geregelt.

Verordnung über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten

Handlungsfähigkeitszeugnis

Art. 26

~~Handlungsfähigkeitszeugnis~~

~~gratis~~

Fundbüro

Art. 2725

¹Herausgabe von Fundgegenständen

~~gratis~~

²Herausgabe von Fundfahrzeugen (Velo / Mofas)

~~gratis~~

Waffenwerbsschein

Art. 28

~~Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenwerbsschein (Bezug durch Kantonspolizei)~~

~~Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)~~

Formatierte Tabelle

Exmission	Art. 26 <u>Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).</u>	<u>Aufwandgebühr I</u>	<p>hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett</p> <p>Formatierte Tabelle</p> <p>hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett</p>
Taxiwesen	Art. 29/27 1 Erteilung und Erneuerung einer Taxiführer- und halterbewilligung 2 Theoretische und praktische Taxiprüfung	Gebühren gemäss Leistungsvertrag mit Vertragsgemeinde Gebühren gemäss Leistungsvertrag mit Vertragsgemeinde	<p>hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett</p>
Durchfahrtsbewilligungen	Art. 28 <u>1 Erteilung und Erneuerung von Durchfahrtsbewilligungen durch Zubringerdienste</u> 5. Bauwesen 5.1 Baugesuche und Voranfragen	<u>CHF 50.00/Jahr pro Bewilligung</u>	<p>hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Fett, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch</p> <p>hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Fett, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch</p> <p>hat formatiert: Hochgestellt</p> <p>hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch</p> <p>hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch</p> <p>Formatierte Tabelle</p> <p>hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett</p>
Eingabe ins System eBau	Art. 29 <u>Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in</u>	<u>Aufwandgebühr I</u>	<p>Formatierte Tabelle</p> <p>hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett</p>
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 1 Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit 2 Profilkontrolle 3 Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer Fr CHF 30.00	<p>Formatierte Tabelle</p>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 1 Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel 2 Leitverfügung 3 Rückweisung zur Verbesserung 4 Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr CHF 50.00 Aufwandgebühr II	<p>Formatierte Tabelle</p>
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 1 Prüfung gemäss der gesetzlichen Bestimmungen für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II	

2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. CHF 2010.00 pro Gesuch
3	Publikation (Drittrechnungen werden weiterverrechnet)	Fr. CHF 50.00 + Drittrechnung
4	Mitteilung an die Nachbarn	CHF Fr. 15.00 pro Mitteilung
5	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
6	Antrag an Kommission	CHF Fr. 50.00
7	Baumentscheid / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
8	Weitere Bewilligungen die durch eine externe Amtsstelle ausgestellt werden.	Gemäss Aufwand der zuständigen Amtsstelle

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

Art. 33		
1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
3	Antrag / Amtsberichte an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
4	Weitere Bewilligungen / Amtsberichte	Gemäss Aufwand der zuständigen Amtsstelle gemäss Artikel 32 Absatz 8 Gebührenreglement

5Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten) Aufwandgebühr II

Projektänderungen / Verlängerungen

Art. 34		
▲	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitiger Baubeginn / vorzeitige Baubewilligung

Art. 35		
▲	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
▲	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Hochgestellt, Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt., Nicht Höhergestellt durch / Tiefergestellt durch

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

5.2 Baukontrollen

Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF Fr. 30.00
Baukontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Brandschutz.	Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer / Baukontrolleur
	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrens- instruktion, Verfügung (z. B. Wiederher- stellungsverfügung)	Aufwandgebühr II
Feuerungskontrollen	Art. 39 Die Tarife für die Feuerungskontrollen werden in einem vom Gemeinderat ge- nehmigten Tarif geregelt.	Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf

5.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erar- beiten oder Abändern von a einer Überbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von ausser- gewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht un- ter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten, <u>komplexere Bauvorhaben</u>)	Aufwandgebühr II

~~5.4 Nachführung des Vermessungswerks~~

Aufnahme **Art. 42**
Nachführungsarbeiten nach Artikel 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996
Amtliches Vermessungsgesetz (215.341)

6. Steuerwesen

Veranlagung **Art. 4342**
¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Dritte
Aufwandgebühr I Fr. 40.00

Amtliche Bewertung **Art. 4443**
² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation
Aufwandgebühr I

¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie), aktuelle Werte
Gratis

² Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie), Nachschlagen ehemalige Werte im Archiv
Aufwandgebühr I

hat formatiert: Nicht Durchgestrichen, Hochgestellt

hat formatiert: Nicht Durchgestrichen

7. Datenschutz

Dateneinsicht **Art. 4544**
¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz
Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet. (~~BSIG 10. November 2008~~)

8. Verschiedenes

am moossee **Art. 4645**
Inseratekosten in der Zeitschrift werden gemäss geltendem Tarif weiterverrechnet.
Tarif am moossee

Nachschlagen **Art. 4746**
Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften
Aufwandgebühr I

	Verwaltung	Art. 4847 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
	Gebühren- inkasso	Art. 4948 1Mahnung	Fr. CHF 20.00
		2Verfügung	<u>CHF</u> Fr. 50.00
	Dienstleis- tungen Werkhof	Art. 5049 Werkhof Regiearbeiten für Dritte	Aufwandgebühr I
	Bussen	Art. 5150 Aufwand, welcher in Zusammenhang mit einer Bussenverfügung entsteht	Aufwandgebühr II
	Besondere Dienst- leistungen	Art. 5251 Besondere Dienstleistungen	Für besondere Dienst- leistungen der Gemeinde, die im vorstehenden Reg- lement nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden Gebühren nach Artikel 4 Absatz 2 erhoben

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Gebührentarif	Art. 5352 1Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Auf- wandgebühr II pro Stunde. 2Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebüh- ren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebüh- rentarif fest. 3Der Gemeinderat <u>beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs, veröffentlicht den Gebührentarif.</u>
	Übergangs- bestimmung	Art. 5453 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 5554

¹Dieses Reglement tritt auf den ~~1. Juli 2015~~ 1. Juli 2024 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom ~~1. Januar 2011~~ 29. Mai 2015 auf.

GENEHMIGUNG

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom ~~29. Mai 2015~~ März 2024 angenommen.

Moosseedorf, ~~8. Juni 2015~~ März 2024

Gemeinderat Moosseedorf

~~Peter B.~~ Stefan Meier
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom ~~29. Mai 2015~~ März 2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom ~~24. April 2015~~ xxxx und ~~29. Mai 2015~~ xxx bekannt gemacht.

Moosseedorf, ~~8. Juni 2015~~ März 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl
Leiter Verwaltung